

**BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 238/2014**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Auskunftspflicht nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung und Angaben gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz - Verfahren und Veröffentlichung -</b>		
Datum <b>05.11.14</b>	Geschäftszeichen <b>1.3 Sh</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1 - einheitlicher Meldebogen (2 Seiten)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 1 - Zentraler Service</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.11.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	27.11.2014	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt folgendes Verfahren zur Erhebung der Angaben und Veröffentlichung der Daten nach der Gemeindeordnung (GO NRW) und dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG):

1. Die Auskünfte nach § 43 Abs. 3 GO NRW sowie die Angaben nach § 16 KorruptionsbG werden jährlich durch ein einheitliches Anzeigeverfahren im Wege eines einheitlichen Meldebogens schriftlich gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten erklärt.
2. Die nach § 16 KorruptionsbG von den Mitgliedern des Rates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern jährlich zu veröffentlichenden Daten werden dauerhaft über das Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Schwelm veröffentlicht. Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem/der Meldepflichtigen.
3. Das Verfahren der Veröffentlichung über das Internet wird einmalig durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht, danach wird durch einen Hinweis auf der Homepage publiziert.
4. Von den persönlichen Daten, die nach § 43 Abs. 3 GO NRW zu erklären sind, werden Namen und Anschrift über das Ratsinformationssystem veröffentlicht.

**Sachverhalt:**

Seit dem 01.03.2005 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen“ kurz „Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)“ in Kraft.

Nach den §§ 1 und 16 des KorruptionsbG haben die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse einer Gemeinde sowie die sachkundigen Bürger/innen (nicht aber sachkundigen Einwohner/innen) gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
3. Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Besteht bereits ein Netzauftritt der Gemeinde, kommt auch eine Veröffentlichung der Daten im Internet in Betracht.

Unabhängig von der Art der Veröffentlichung ist der Hinweis erforderlich, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen bei dem/der Meldepflichtigen selbst liegen. Die Stadt Schwelm übt quasi nur die Funktion des „Botenträgers“ aus. Eine Mitteilung über Änderungen der meldepflichtigen Angaben kann durch die/den Betroffene/n jederzeit erfolgen und wird sogar angeraten. Zumindest wird eine jährliche Fortschreibung der Daten aus Gründen der Transparenz und Richtigkeit der veröffentlichten Angaben empfohlen.

Neben der Auskunftspflicht nach § 16 KorruptionsbG haben Rats- und Ausschussmitglieder (sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohner/innen) ebenfalls gegenüber der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/en Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Unter „persönlichen Verhältnissen“ sind insbesondere Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift) und zum Familienstand zu verstehen. Zu den „wirtschaftlichen Verhältnissen“ rechnen Angaben über den jeweils ausgeübten Beruf, bei mehreren ausgeübten Berufen die Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit, über das Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes, über Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und über Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. In welcher Form die Auskünfte zu erteilen sind, überlässt das Gesetz der Regelung durch den Rat.

Die Auskünfte nach § 43 Abs. 3 GO NRW sind vertraulich zu behandeln. Eine Durchbrechung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung ist jedoch in § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW die Veröffentlichung von Name, Anschrift, ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter ehrenamtlicher Tätigkeiten auch gegen den Willen einzelner Mandatsträger bei Vorliegen eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses des Rates zulässig.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Auskunftspflichten nach § 43 Abs. 3 und § 16 KorruptionsbG empfiehlt sich in der Praxis ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren. Hierzu wird allen Betroffenen ein einheitlicher Meldebogen zur schriftlichen Auskunftserteilung zugeleitet (*siehe Muster – Anlage 1 zur Vorlage*).

Da die Angaben nach § 16 KorruptionsbG jährlich zu veröffentlichen sind und um eine kontinuierliche Aktualisierung der zu veröffentlichenden Angaben zu gewährleisten, wird sämtlichen Auskunftspflichtigen jeweils zu Beginn des 4. Quartals eines Jahres der Meldebogen zugesandt und die Angaben im Internet anschließend jeweils bis zum 31.12. des Jahres aktualisiert.

Der Bürgermeister  
gez. Stobbe